

Landesamt für Bürger- und  
Ordnungsangelegenheiten  
Referat Kraftfahrzeugzulassung



LABO, Ferdinand-Schultze-Str.55, 13055 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

Herrn  
Thomas Patzlaff  
Triftstr. 54  
13353 Berlin

**Dienstgebäude**

Berlin-Lichtenberg  
Ferdinand-Schultze-Str. 55  
13055 Berlin  
☎ M6, 16, M17, 27 - ☎ 294

**Dienstgebäude**

Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg  
Jüterboger Str. 3  
10965 Berlin  
☎ 104 und 248

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)	Zimmer	Telefon (030) intern (9269)	Telefax (030)	Datum
III B 22 (ST) / B-MR8604	Information	90269-3300 Frau Stapff	90269-3393	05.05.2011

**Fragen über die rückständige Kraftfahrzeugsteuer kann nur das Finanzamt Prenzlauer Berg beantworten, Telefonnummer: 9024 – 280**

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

nach Mitteilung des Finanzamt Prenzlauer Berg haben Sie es versäumt, die Kraftfahrzeugsteuer für Ihr Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen **B-MR8604** fristgerecht zu entrichten. Auf die Mahnung des vorgenannten Finanzamtes, innerhalb von einer Woche die fällige Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen, haben Sie nicht reagiert.

Das Finanzamt Prenzlauer Berg, hat mich nun mit der Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeugs von Amts wegen beauftragt.

Ich bin daher gezwungen, Ihr Fahrzeug von Amts wegen außer Betrieb zu setzen<sup>1)</sup>. Deshalb fordere ich Sie auf, nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides, meiner Behörde entweder die Entrichtung der Kfz-Steuer nachzuweisen **oder** das/die Kennzeichenschild/er **unverzüglich** in einem der oben genannten Dienstgebäude oder einem Bürgeramt entstempeln zu lassen und dabei die Fahrzeugpapiere\* zur Eintragung des Außerbetriebsetzungsvermerkes vorzulegen.

**Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde ich im Wege des unmittelbaren Zwanges den zuständigen Polizeiabschnitt beauftragen, die Fahrzeugpapiere\* einzuziehen und das/die Kennzeichenschild/er zu entstempeln. Ich drohe Ihnen hiermit dieses Zwangsmittel an<sup>2)</sup>. Da Sie bisher die fällige Kfz – Steuer trotz Mahnung nicht entrichtet haben, wäre die Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht zweckmäßig.**

Diese Aufforderung zur Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeuges ist gebührenpflichtig<sup>3)</sup>.

- 2 -

Vorsprache mit vorheriger  
Terminabsprache unter:  
<http://www.berlin.de/labo> bzw.  
Tel.: 90269-3300

Internet  
<http://www.berlin.de/labo>  
Email  
KFZ-Zulassung-EZ4@labo.berlin.de

**Telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo, Di, Mi 7:30 – 14:30 Uhr  
Do 7:30 – 18:00 Uhr  
Fr 7:30 – 13:00 Uhr  
Tel.: 90269-3300

Die Gebühr, die ich hiermit festsetze, beträgt 40,00 €. Hinzu kommen Auslagen in Höhe von 1,98 €. Ich bitte, den Gesamtbetrag in Höhe von **41,98 €** unter Angabe des Kassenzzeichens **1130932372019** auf folgendes Konto der Landeshauptkasse innerhalb von **14 Tagen** zu überweisen:

<b>Empfänger:</b>	<b>Landeshauptkasse Berlin</b>
<b>Konto-Nr.:</b>	<b>1021102</b>
<b>BLZ:</b>	<b>10010010</b>
<b>Kreditinstitut:</b>	<b>Postbank Berlin</b>
<b>Verwendungszweck:</b>	<b>Kassenzzeichen 1130932372019</b>

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Beauftragung des Polizeiabschnittes zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung zusätzlich für Sie mit erheblichen Kosten verbunden sein wird, wenn Sie meiner jetzigen Aufforderung nicht nachkommen.

Hinweis :

Sollten Sie Ihr Fahrzeug inzwischen verkauft haben, bitte ich Sie, eine Veräußerungsanzeige (mit vollständiger Anschrift des Erwerbers) und eine vom Erwerber unterschriebene Bestätigung über den Erhalt der Fahrzeugpapiere\* zu übersenden<sup>4)</sup>. Erst nach Eingang der erforderlichen Unterlagen kann dann für Sie eine steuerliche Entlastung erfolgen.

**\* Fahrzeugschein und –brief oder Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II**

**Rechtsgrundlagen :**

- 1) § 14 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 26. September 2002(BGBl. I S. 3818) in der jeweiligen Fassung
- 2) § 13 in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin - GVBl. - 1953 S. 361) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039)
- 3) StVG vom 19.12.1952 (BGBl. I S.837) in Verbindung mit Gebühren - Nr. 254 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.6.1970 (BGBl. S 965), in der jeweils geltenden Fassung
- 4) § 13 Abs. 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils geltenden Fassung

**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Anschrift siehe Seite 1) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Über den Widerspruch entscheidet nach § 67 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) meine Behörde. **Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens erhoben.**

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag



Stapff

**Der mit der Gebührenfestsetzung erhobene Betrag ist auch dann zu zahlen, wenn Sie die fällige Kraftfahrzeugsteuer zwischenzeitlich entrichtet haben.**

**Hinweis :**

Ein Widerspruch hat bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten **keine aufschiebende Wirkung**. Die Erhebung des Widerspruchs befreit Sie daher nicht von der fristgemäßen Zahlung.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

Ferdinand-Schulze-Str. 55  
13085 Berlin

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

*Mosmann*

05503598108(4) P

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

#### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

B-MR 8604

